



Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Referat Veterinärdirektion/ öffentliches
Veterinärwesen
Friedrichgasse 9
8010 Graz

Bearb.: Margit Windisch
Tel.: +43 (316) 7075-661
Fax: +43 (316) 7075-333
E-Mail:
bhgu_veterinaerreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHGU-26802/2019-3

Graz, am 06.03.2019

Ggst.: Erlass, Rauschbrandbekämpfung 2019

KUNDMACHUNG

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 2, 2a, 8, 12, 16, 33, 51 und 60 des Tierseuchengesetzes vom 6. August 1909, RGBI.Nr. 177, in der derzeit geltenden Fassung und des Erlasses des Amtes der Stmk. Landesregierung vom 14.02.2019, GZ.: ABT08GP-3164/2019-7 werden im Jahr 2019 geförderte **Schutzimpfungen gegen Rauschbrand/Pararauschbrand der Rinder** unter Einhaltung nachfolgender Richtlinien durchgeführt:

Rauschbrand

Als rauschbrandgefährlich gelten jene Weideplätze (Almen, Weiden, Hausweiden), auf denen sich seit 01.01.2000 ein echter Fall von Rauschbrand ereignet hat (Fallrind mit Anzeichen für Rauschbrand/Pararauschbrand und nachgewiesener Infektion mit *Clostridium chauvoei*). Bei Verseuchung einer Hausweide gelten sämtliche Hausweiden des betreffenden Besitzers als rauschbrandgefährlich.

Die rauschbrandgefährlichen Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Graz-Umgebung sind im angeschlossenen Verzeichnis ausgewiesen. Auf diese Weiden dürfen Rinder im Alter von über drei Monaten nur aufgetrieben werden, wenn sie gegen Rauschbrand schutzgeimpft sind. Besitzer, die ihre Rinder ohne Schutzimpfung auf rauschbrandgefährliche Weideplätze auftreiben, rauschbrandkranke oder verdächtige Rinder notschlachten oder die unverzügliche Anzeige des Seuchenausbruches oder des Verdachtes unterlassen, erhalten keine Unterstützung aus Bundesmitteln und keine Beihilfe aus der Tierseuchenkasse.

Pararauschbrand

Auf Wunsch des Tierhalters können auch Rinder, welche auf nicht rauschbrandgefährliche Weideplätze aufgetrieben werden, der freiwilligen Schutzimpfung gegen Rauschbrand unterzogen werden. **Dies ist insbesondere für pararauschbrandgefährliche Weiden zu empfehlen, auf denen sich in den letzten 30 Jahren ein Fall von Pararauschbrand (Fallrind mit Anzeichen für Rauschbrand/Pararauschbrand und nachgewiesener Infektion mit Clostridium septicum) ereignet hat.**

Der bei der amtlichen Impfung gegen Rauschbrand eingesetzte Impfstoff schützt auch vor Infektionen mit Pararauschbrand.

Die betreffenden Almen, Weiden und Gehöfte des Bezirkes Graz-Umgebung sind im angeschlossenen Verzeichnis ausgewiesen. Besitzer von Rindern, die an Pararauschbrand verenden, erhalten eine Beihilfe aus der Tierseuchenkasse.

Impfungen

Die Impfungen werden von amtlich beauftragten Tierärzten auf Grund der über die Gemeinden erfolgten Anmeldungen durchgeführt. Ort und Zeit der Impfung wird den Gemeinden rechtzeitig bekannt gegeben.

Auf Grund einer Vereinbarung zwischen der Landeskammer für Land- u. Forstwirtschaft Steiermark und der Landeskammer der Tierärzte Steiermark gelten folgende Entgelte, die der Tierbesitzer zu tragen hat:

- a) Bei Schutzimpfung von 1 - 3 Rinder ist eine Mindestgebühr zu entrichten.
Die Mindestgebühr beträgt EUR 20,00 inkl. 20 % USt.
- b) Bei Schutzimpfung von 4 oder mehr Rindern wird eine Stückgebühr verrechnet
Die Stückgebühr beträgt je Rind EUR 4,00 inkl. 20 % USt.

Die Gemeinden werden ersucht

1. zu erheben, welche Tierhalter Rinder auf rauschbrandgefährliche Weiden auftreiben wollen und eine Schutzimpfung gegen Rauschbrand benötigen;
2. zu erheben, welche Tierhalter Rinder einer freiwilligen Schutzimpfung gegen Rauschbrand/Pararauschbrand unterziehen wollen (dafür kommen insbesondere die Tierhalter in Frage, die Rinder auf Weiden auftreiben wollen, auf denen sich in den letzten 30 Jahren ein Fall von Pararauschbrand ereignet hat);
3. Den Tierhaltern die Impflisten in 2-facher Ausfertigung zu übermitteln (diese sind bei der Impfung dem Impftierarzt **ausgefüllt** zur Unterfertigung vorzulegen);
4. Dem Veterinärreferat der Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung **bis spätestens 20. März 2019** die Anmelde Listen für die Rauschbrand-/Pararauschbrandschutzimpfung zu übermitteln.

Beilagen:

Liste rauschbrandgefährliche und pararauschbrandgefährliche Weiden

Impfbestätigung

Anmeldeliste Rauschbrand-/Pararauschbrandschutzimpfung

Mit freundlichen Grüßen

Die Bezirkshauptfrau i.V.

Dr. Diethard Hönger

(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

- 1.) alle Stadt-, Markt- und Gemeindeämter des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung, mit dem Ersuchen um ortsübliche Verlautbarung.
- 2.) das Amt der Stmk. Landesregierung, Fachabteilung Gesundheit und Pflegemanagement, Referat Veterinärdirektion, Friedrichgasse 9, 8010 Graz, zur gefälligen Kenntnisnahme,
- 3.) die Bezirkshauptmannschaften:
Bruck/Mürzzuschlag., Deutschlandsberg, Südoststeiermark, Murtal, Leibnitz, Leoben, Voitsberg, Weiz und den Magistrat der Landeshauptstadt Graz, zur gefälligen Kenntnis,
- 4.) alle TierärzteInnen des Verwaltungsbezirkes Graz-Umgebung,
- 5.) die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8010 Graz, Hamerlinggasse 3,
- 6.) die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft, 8052 Graz, Krottendorfer Straße 79.